

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Textiles

Abkürzung der Firma / Organisation : (wird vom BAG ausgefüllt)

Adresse : Beethovenstrasse 20

Kontaktperson : Nina Bachmann

Telefon : 044 289 79 02

E-Mail : nina.bachmann@swisstextiles.ch

Datum : 15.05.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und dag.kappes@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	7
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	7
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	8
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	9

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Revisionspaket Chemikalienverordnung (ChemV) und zur Biozidprodukteverordnung (VBP). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien herstellen und handeln. Zur Funktionalisierung ihrer innovativen und teilweise hoch technischen Textilien setzen Swiss Textiles Mitglieder Chemikalien ein. Damit haben sie die Rolle von nachgeschalteten Anwendern. Weil Swiss Textiles Mitglieder teilweise auch Textilien mit bioziden Funktionen herstellen (beispielsweise Moskitonetze), nehmen wir nachfolgend auch zur VBP Stellung.

Wir erlauben uns an dieser Stelle eine allgemeine Bemerkung zur Umsetzung von REACH in der EU: In der europäischen Textilindustrie führt REACH aktuell zu zahlreichen Problemen hinsichtlich Komplexität, Umfang und Umsetzbarkeit. In den letzten Jahren beobachten unsere Mitglieder eine durch REACH verursachte Abwanderung der europäischen Textilchemiehersteller nach Asien, zumal die Importe in den europäischen Textilmarkt hinsichtlich Chemikalieneinsatz kaum kontrolliert werden oder werden können. Swiss Textiles Mitglieder verlieren damit ihre Zulieferer, was wiederum ihre innovativen Produkte gefährdet. Parallel dazu hat sich in der Bekleidungsindustrie eine problematische Praxis verschärft: Giftige Chemikalien werden in weniger entwickelten Produktionsländern mangels Aufklärung und Kontrolle weiterhin eingesetzt, werden aber durch mehrere Waschgänge am Ende der Produktionskette ausgewaschen, um die europäischen Grenzwerte einzuhalten - mit entsprechenden Folgen für die Gewässer und die lokale Bevölkerung. Es zeigt dies exemplarisch, dass in stark globalisierten Lieferketten wie derjenigen der Textilindustrie eine immer detailliertere Gesetzgebung im Raum EU global gesehen eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes bewirkt. Natürlich ist eine Harmonisierung der Schweizer Chemikaliengesetzgebung mit der EU für die Swiss Textiles Mitglieder unabdingbar. Wir bitten jedoch die Bundesverwaltung, unsere Ausführungen in den Arbeitsgruppen zu REACH, in welchen die Schweiz vertreten ist, zu berücksichtigen und sich in der EU entsprechend für Verhältnismässigkeit einsetzen. REACH soll auch in Zukunft für die Textil- und Bekleidungsindustrie ein sinnvolles und anwendbares Tool bleiben, welches zum Ziel haben muss, die Umweltbelastung insgesamt zu verringern und den Gesundheitsschutz zu erhöhen, und zwar global gesehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundliche Grüssen

Swiss Textiles


Peter Flückiger
Direktor


Nina Bachmann
Leiterin Technologie und Umwelt

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Swiss Textiles ist gegen eine verfrühte Übernahme von möglichen EU Vorschriften und Definitionen, bevor diese beschlossen sind. Ebenfalls besteht keine wissenschaftliche Evidenz für eine generelle Gefährdung durch sämtliche existierende Nanomaterialien, wie dies die neue ChemV suggeriert.</p> <p>Für unsere KMU ist ausserdem relevant, ob sie als ausschliesslich nachgeschaltete Anwender meldepflichtig sind. In der jetzigen Formulierung des Verordnungsentwurfs wird die Meldepflicht unnötig ausgeweitet und der administrative Aufwand erhöht. Swiss Textiles lehnt dies ab.</p>
Stakeholdertreffen	<p>Vor der Veröffentlichung des Vernehmlassungsentwurfs wurde Swiss Textiles zusammen mit anderen Stakeholdern zu Vorgesprächen eingeladen. Seit dem letzten Stakeholdertreffen wurde die Definition für Nanomaterialien geändert und die Meldepflicht ausgeweitet. Damit ist auch die Regulierungsfolgenabschätzung, auf die im erläuternden Bericht Bezug genommen wird, nicht mehr gültig. Insgesamt entspricht die Vorlage also in den für Swiss Textiles zentralen Punkten nicht mehr der in den Stakeholdertreffen diskutierten Version, sondern hat sich deutlich verschärft. Swiss Textiles kritisiert dieses Vorgehen und lehnt die Verschärfungen ab.</p>

2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Art. 2 Abs. 2 Bst. q	<p>Die definitive Definition der EU für Nanomaterialien steht noch nicht fest. Bevor die Definition in der Schweizer Gesetzgebung geändert wird, muss eine definitive Formulierung der EU abgewartet werden.</p> <p>Insbesondere wurde der Zusatz «gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellten» Materialien gestrichen. Damit werden neu sämtliche Materialien mit eingeschlossen, welche natürlich vorkommen oder als Nebenprodukt auftreten. Dies stellt eine in der Praxis kaum vernünftig umsetzbare Ausweitung dar. Swiss Textiles fordert, diesen Zusatz wieder in die Definiton aufzunehmen respektive die bisherige Definition von Nanomaterialien in Bst. q beizubehalten.</p>
Art. 15a Eindeutiger Identifikator	<p>Die Einführung einer eindeutigen Formelkennung (UFI) für Zubereitungen ist sinnvoll. In der EU werden aber die Details dazu noch diskutiert, die Aufnahme des UFI ist deshalb verfrüht. Swiss Textiles fordert, dass zuerst die definitive Einführung in der EU</p>

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	abgewartet wird.
Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4	Mit der Formulierung «alle verfügbaren Unterlagen und Informationen» wird der administrative Aufwand massiv erhöht. Ausserdem werden Chemikalienhersteller kaum sämtliche Daten preisgeben können. Die Datenabgabepflicht ist deshalb einzuschränken, beispielsweise auf «alle frei verfügbaren Unterlagen».
Art. 48 Bst. a und b	<p>Die Vertreter des BAG haben am letzten Stakeholdermeeting mit Industrievertretern ausdrücklich bestätigt, dass nur berufliche Verwenderinnen von Nanomaterialien als Stoff meldepflichtig sein sollten. Mit der Formulierung in Bst. b fallen aber auch nachgeschaltete Anwenderinnen unter die Meldepflicht, wenn sie nanomaterial-haltige Zubereitungen wie zum Beispiel Farben zum beruflichen Eigenverbrauch verwenden oder importieren. Fast alle KMU, aber auch andere nachgeschaltete Anwenderinnen wären davon betroffen. Der administrative Aufwand auf beiden Seiten wird erhöht ohne Wirkung auf den Gesundheitsschutz und die Umwelt. Ausserdem würden bei Nanomaterialien, welche kein Gefährdungspotential aufweisen, keine Daten mitgeliefert werden können, was administrativen Leerlauf generiert.</p> <p>Swiss Textiles lehnt deshalb eine Meldepflicht für Nanomaterialien ohne Untergrenze und Gefährdungspotential ab. Ausserdem sind sämtliche Aktivitäten hinsichtlich Registrierung oder der Erstellung eines Registers von Nanomaterialien an die EU anzugleichen.</p>
Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a	Siehe auch Bemerkungen zu Art. 48 Bst. a und b sowie zu Art. 15a: Swiss Textiles fordert, dass die Meldepflicht für Nanomaterialien im Vergleich zur heutigen Formulierung nicht ausgeweitet wird durch einen erhöhten Detaillierungsgrad und fehlende Untergrenze. Ebenfalls ist der definitive EU-Entscheid hinsichtlich UFI-Einführung abzuwarten.
Art. 54 Bst. a, j und k	Die nun im Entwurf enthaltene Ausweitung der Meldepflicht auf alle isolierten Zwischenprodukte, unabhängig davon, ob sie in Verkehr gebracht werden, widerspricht den Aussagen des BAG in den Stakeholdermeetings. Zur Einschränkung der Meldepflicht sollten nur Zwischenprodukte, die in Verkehr gebracht werden, meldepflichtig sein. Importierte Zwischenprodukte für den beruflichen Eigenverbrauch müssen ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen werden. Swiss Textiles lehnt auch wie bereits bei Art. 48 erwähnt die Ausdehnung der Meldepflicht auf alle Nanomaterialien ab.
4. Kapitel: Verwendung von Nanomaterialien	Separate Vorgaben zur Verwendung von Nanomaterialien stellen sämtliche Nanomaterialien unter Generalverdacht, unabhängig von deren tatsächlichen Gefährdungspotential und Menge. Swiss Textiles lehnt deshalb dieses neue Kapitel ab.
Art. 71a Meldung der Verwendung von Nanomaterialien	Von einer Meldepflicht für die Verwendung von Nanomaterialien als Bestandteil einer Zubereitung ist abzusehen. Damit wird jedes Unternehmen, das wissentlich oder unwissentlich nanomaterialhaltige Farben, Lacke etc. verwendet, meldepflichtig. Art. 71a wird deshalb abgelehnt. Eine allfällige Meldepflicht ist auf Verwendungen von Nanomaterialien als Stoffe zu begrenzen.

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 71 b und c	Es ist nicht notwendig, separate Inhaltsanforderungen zu Meldungen bez. Nanomaterialien einzuführen. Die Inhaltsanforderungen gem. Art. 49 «Inhalt der Meldung» sind ausreichend. Die vorgeschlagenen Informationsforderungen stellen einen übermässigen administrativen Aufwand dar, und dies für sämtliche Nanomaterialien, unabhängig von deren Gefährdungspotential. Als nachgeschaltete Anwender verfügen Swiss Textiles Mitglieder meist nicht über diese Informationen und können diese auch nicht mit zumutbarem Aufwand beschaffen.
Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017	Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung müssen alle in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte oder verwendete Stoffe gemeldet werden, unabhängig davon, wie weit dieser Zeitpunkt zurückliegt und ob diese überhaupt noch verwendet werden. Die Formulierung muss entsprechend so angepasst werden (abgesehen von den bereits erwähnten Änderungsanträgen zur Meldepflicht). Davon abgesehen ist Swiss Textiles mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten einverstanden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Textilprodukte unserer Mitglieder sind seit 2014 zulassungspflichtig, wenn sie eine primäre biozide Funktion haben (beispielsweise behandelte Moskitonetze). Insofern begrüsst Swiss Textiles die Anpassungen in der EU von 2016 hinsichtlich Zulassungen eines einzelnen Produktes aus einer Biozidproduktfamilie und Referenzprodukte. Ebenfalls zu begrüssen ist die Einführung des Parallelhandels für Biozidprodukte mit Übergangszulassungen. Zu den geplanten Änderungen haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p> <p>Swiss Textiles möchte an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass ein Gerichtsentscheid der EU vom letzten Juni 2016 in der Textilindustrie für grosse Unsicherheit sorgt, was die Unterscheidung zwischen behandelter Ware und Biozidprodukt betrifft (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/903 der Kommission vom 8. Juni 2016): Gemäss diesem habe eine mit Permethrin behandelte Pferddecke eine primäre biozide Funktion und brauche deshalb eine Zulassung. Ausschlaggebend war vermutlich die zu stark betonte Bewerbung der insektiziden Wirkung der Decke. Wäre dies nicht gemacht worden, hätte sich das Produkt faktisch nicht verändert, wäre aber nur eine behandelte Ware ohne Zulassungspflicht. Es zeigt dies exemplarisch, dass eine Überregulierung nicht zu einem erhöhten Schutzniveau führt. Swiss Textiles bitte die zuständigen Personen in den EU Gremien, solche Fälle in der EU-Gesetzgebung (welche Swiss Textiles übernehmen müssen und wollen), nach Möglichkeit zu verhindern.</p>

3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-	Keine Bemerkungen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-	Keine Bemerkungen

3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen

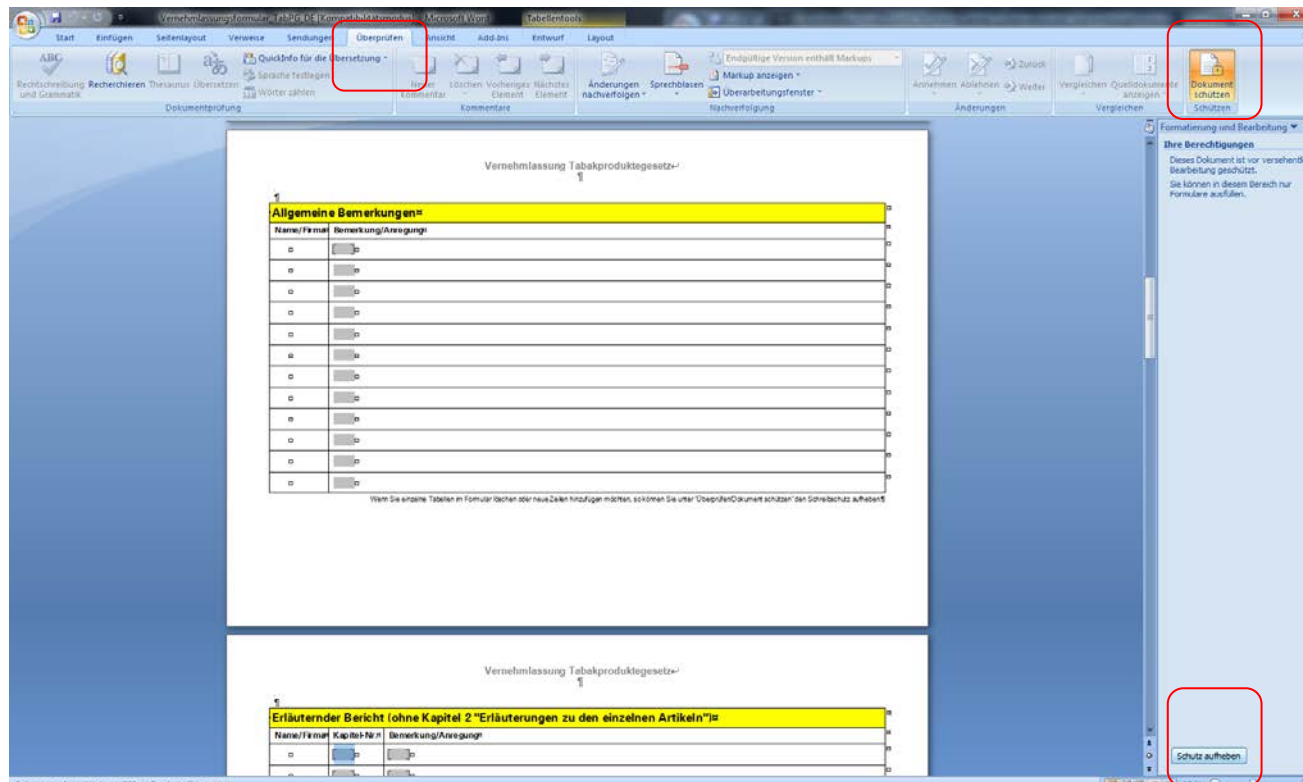
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
-	Keine Bemerkungen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



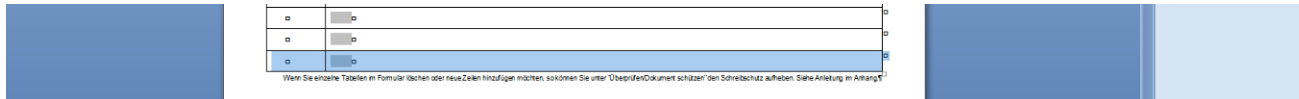
Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch